

Wahlordnung zur Wahl des Kreissenioresrates des Landkreises Marburg - Biedenkopf

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 8a, 29 Abs. 1, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der aktuellen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.07.2015 folgende Wahlordnung für die Wahl des Kreissenioresrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder des Kreissenioresrates werden für drei Jahre in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch eine vom Kreisausschuss des Landkreis Marburg-Biedenkopf nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Briefwahl (Möglichkeit der Onlinewahl gemäß § 15 Abs. 2 dieser Wahlordnung) in den einzelnen Wahlbezirken gewählt, wobei jede Kommune des Landkreises Marburg-Biedenkopf einen eigenen Wahlbezirk bildet.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Kreissenioresrates aus den einzelnen kreisangehörigen Kommunen ergibt sich aus folgendem Schlüssel:

bis 10.000 Einwohner/innen	1 Sitz
10.001 – 20.000 Einwohner/innen	2 Sitze
20.001 – 50.000 Einwohner/innen	3 Sitze
ab 50.001 Einwohner/innen	4 Sitze

Dabei dürfen nur Stimmen für die Kandidaten aus der eigenen Kommune abgegeben werden.

- (3) Werden insgesamt keine Wahlvorschläge zur Wahl des Kreissenioresrates eingereicht oder zugelassen findet keine Wahl statt. Sollten in Wahlbezirken keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden, wird die Wahl trotzdem durchgeführt und die Anzahl der zu verteilenden Sitze des Kreissenioresrates um die Sitze der nicht teilnehmenden Wahlbezirke reduziert.

§ 2 Wahltag

- (1) Die Wahlzeit des Kreissenioresrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt drei Jahre. Der Wahltag wird durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf festgelegt.
- (2) Die Möglichkeit der Stimmenabgabe endet am Wahltag um 15:00 Uhr.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Bürger*innen des Landkreises Marburg-Biedenkopf, die das Kommunalwahlrecht besitzen, die am Wahltag das 63. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf gemeldet sind.
- (2) Wählbar sind Bürger*innen im Sinne des Absatz 1. Nicht wählbar ist, wer infolge eines rechtskräftigen Urteils die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 4

Wahlorgane

Wahlorgane sind die / der Wahlleiter*in und der Wahlausschuss.

§ 5

Wahlleiter/in

- (1) Wahlleiter*in ist die Landrätin / der Landrat. Als deren / dessen Stellvertreter*in kann der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf eine/n besondere/n stellvertretende/n Wahlleiter*in bestellen; die Bestellung gilt bis zum Widerruf.
- (2) Die / der Wahlleiter*in oder deren / dessen Stellvertreter*in beruft den Wahlausschuss. Sie / Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Beschaffung der Vordrucke verantwortlich. Sie / Er führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der / dem Wahlleiter*in oder deren / dessen Stellvertreter*in als Vorsitzende*m und mindestens 6 Beisitzer*innen aus den Reihen des Kreistages. Nicht dabei berücksichtigte Fraktionen und fraktionslose Abgeordnete können mit je einem beratenden, nicht stimmberechtigten Mitglied an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnehmen. Die Beisitzer*innen müssen das allgemeine Wahlrecht besitzen; sie müssen nicht wahlberechtigt sein. Der Kreistag wählt die Beisitzer*innen und schlägt sie der / dem Wahlleiter*in vor. Diese vorgeschlagenen Personen werden von der / dem Wahlleiter*in oder deren / dessen Stellvertreter*in als Beisitzer*in berufen.
- (2) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer*innen beschlussfähig.

§ 7

Tätigkeit des Wahlausschusses

- (1) Bei der Abstimmung des Wahlausschusses entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung den Ausschlag.

- (2) Die Mitglieder der Wahlgorgane, ihre Stellvertreter*innen und die Schriftführer*innen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Die Beisitzer*innen des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes sind alle Wahlberechtigten verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben.
- (2) Für den Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechend.

§ 9

Wahlvorschläge zur Wahl des Kreissenorenrates

- (1) Die / der Wahlleiter*in oder ihre / seine Stellvertretung fordert spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung erfolgt durch Hinweisbekanntmachung in den durch die Hauptsatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf bestimmten Bekanntmachungsorganen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Kreissenorenrates erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge. Hierfür ist ein Vordruck der Geschäftsstelle des Kreissenorenrates zu verwenden, der über diese bezogen werden kann. Wahlvorschläge können nur von natürlichen Personen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag enthält nur eine / einen Bewerber*in.
- (3) Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr schriftlich bei der / dem Wahlleiter*in oder ihrer /seiner Vertretung einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss zudem den Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum der / des Bewerber*in aufführen. Er ist von der / dem Bewerber*in zu unterzeichnen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des / der Bewerbers*in eingereicht werden, dass sie / er bereit ist, bei einer evtl. Wahl das Mandat eines Mitglieds des Kreissenorenrats zu übernehmen.

§ 10

Mängelbeseitigung

Die / der Wahlleiter*in oder ihre / seine Stellvertretung hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt sie / er oder ihre / seine Stellvertretung Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, so soll sie / er oder ihre / seine Stellvertretung unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.

§ 11 Zulassung

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt worden sind. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.
- (3) Die / der Wahlleiter*in oder ihre / seine Stellvertretung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 12 Aufforderung zur Wahl und Wahlbekanntmachung

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf übersendet spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen.

Gleichzeitig teilt er schriftlich mit,

- dass die Wahl als Briefwahl (und gegeben falls als Onlinewahl) durchgeführt wird,
- dass jede/r Wähler*in so viele Stimmen hat, wie Mitglieder des Kreisseniorats in ihrer / seiner Kommune zu wählen sind,
- wie der amtlich hergestellte Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
- dass der Wahlbrief dem Kreisausschuss am Wahltag bis 15:00 Uhr an folgender Adresse:
Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg zugegangen sein muss,
- dass die Stimmabgabe bei der Onlinewahl bis 15:00 Uhr erfolgen muss und
- ab wann das Wahlergebnis öffentlich durch Zählen der Stimmen ermittelt wird und an welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses stattfindet.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in Verantwortung der Wahlleiterin / des Wahlleiters oder ihrer / seiner Stellvertretung amtlich hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Bewerber*innen in den einzelnen Wahlbezirken.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die / der Wähler/in hat so viele Stimmen, wie nach den § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung Mitglieder in ihrer / seiner Kommune zu wählen sind.

- (2) Insgesamt können nicht mehr Stimmen vergeben werden, als die Kommune Mitglieder laut § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung wählen darf. Werden mehr Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel ungültig.

§ 15 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat die / der Wähler*in dem Kreisausschuss im verschlossenen Wahlbriefumschlag
- ihren / seinen Wahlschein;
 - in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren / seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg eingeht.
- (2) Die Stimmabgabe kann auch in einem Online-Verfahren durchgeführt werden. Die Modalitäten des Online-Wahlverfahren werden in einer entsprechenden Geschäftsordnung, die vom Kreistag verabschiedet wird, geregelt.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Am nächsten Werktag nach dem Wahltag (außer am Samstag) ermittelt der Wahlausschuss öffentlich in der Zeit ab 8.00 Uhr das Wahlergebnis durch Zählen der Stimmen. Er stellt sodann in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis fest.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, in ihren jeweiligen Wahlbezirken, gewählt. Der Wahlausschuss erstellt eine Liste mit allen Bewerbern in den einzelnen Kommunen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Das Ergebnis macht die / der Wahlleiter*in oder ihre / seine Stellvertretung öffentlich bekannt. Gleichzeitig benachrichtigt sie / er die Gewählten.
- (4) In der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses ist auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einspruch gem. § 17 dieser Wahlordnung hinzuweisen.

§ 17 Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte gemäß § 3 Absatz 1 dieser Wahlordnung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter oder ihrer / seiner Stellvertretung Einspruch erheben. Der Einspruch einer Wahlberechtigten / eines Wahlberechtigten, die / der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens zehn Wahlberechtigte unterstützen.

- (2) Über eventuelle Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Kreistag in einer seiner ersten beiden nach dem Ende der Einspruchsfrist folgenden Sitzungen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18 Nachrücker

Wenn ein gewähltes Mitglied verstirbt, ein Hinderungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung vorliegt, sie / er zurücktritt oder verzichtet, so rückt das nächste noch nicht berufene Mitglied der nach § 16 Abs. 3 dieser Wahlordnung erstellten Liste eines jeden Wahlbezirks an ihre / seine Stelle. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zum Ende der Wahlperiode frei. Die / der Wahlleiter*in oder deren / dessen Stellvertreter/in stellt das Ausscheiden des bisherigen Mitglieds des Kreissenioresrates und den Namen des nachrückenden Mitglieds des Kreissenioresrates oder das Leerbleiben des Sitzes fest. Dies gibt sie / er gegenüber dem ausscheidenden Mitglied des Kreissenioresrates, dem nachrückenden Mitglied des Kreissenioresrates sowie der / dem Vorsitzende/n des Kreissenioresrates bekannt.

§ 19 Konstituierende Sitzung

Innerhalb eines Monats nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss tritt der Kreissenioresrat zusammen und wählt aus ihren seinen Reihen den Vorstand des Kreissenioresrates gemäß der durch den Kreistag beschlossenen Satzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf über die Bildung eines Kreissenioresrates. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die / den Kreistagsvorsitzende*n, die / der auch die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der / des Vorsitzenden leitet.

§ 20 Sonderregelungen

Soweit in dieser Wahlordnung keine Regelungen getroffen ist, sind die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) für die Wahl des Kreistages entsprechend anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Wahlordnung wird als Satzungsvorschrift verabschiedet und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 21.07.2015

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.: Kirsten Fründt
Landrätin

1. Vorstehende Wahlordnung zur Wahl des Kreissenioresrates des Landkreises Marburg – Biedenkopf wurde mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 24.07.2015 öffentlich bekannt gemacht und ist zum 25.07.2015 in Kraft getreten.
2. I. Änderung (betr. § 8 und § 9 Abs. 5)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 02.10.2015 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 08.10.2015 öffentlich bekannt gemacht und am 09.10.2015 in Kraft getreten.
3. II. Änderung (betr. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 9 Abs. 5, § 10, § 11 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 und § 19)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 14.12.2018 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 05.01.2019 öffentlich bekannt gemacht und am 06.01.2019 in Kraft getreten.
4. III. Änderung (betr. Präambel, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 7, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 12, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 und § 19) Lt. Beschluss des Kreistages vom 15.11.2024 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 30.11.2024 öffentlich bekannt gemacht und am 01.12.2024 in Kraft getreten.